

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 30	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.07.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
20.07.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Satzung über die Nutzung des Naherholungsgebietes „Oeseteiche“	748
20.07.2022	Stadt Meinerzhagen	10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.07.202220	749
25.07.2022	Stadt Neuenrade	3. Änderungssatzung vom 25.07.2022 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.04.2018	751
25.07.2022	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Beseitigung von Überhaken und der daraus resultierenden Änderung der Flurstücksbezeichnungen	753
21.07.2022	Stadt Lüdenscheid	Bebauungsplan ersetzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße "Stüttinghauser Höfe"	754
21.07.2022	Stadt Lüdenscheid	Bebauungsplan ersetzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße "Am Kamp"	755
25.07.2022	Stadt Halver	Zweite Änderung der Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Halver (Elternbeitragssatzung Schulbetreuung) vom 09.07.2018	757



Bekanntmachung
Satzung über die Nutzung des
Naherholungsgebietes „Oeseteiche“

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, in seiner Sitzung am 05. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Zweckbestimmung und
Geltungsbereich

- (1) Das Gelände des Naherholungsgebietes „Oeseteiche“ ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Menden und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung und Freizeitgestaltung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das Naherholungsgebiet „Oeseteiche“, welches in anliegendem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzt ist.

§ 2
Allgemeines Verhalten

- (1) In dem Naherholungsgebiet hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass weder andere Personen noch Tiere geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (2) Alle Naherholungssuchenden werden um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Auf die dortigen Tierarten und ihren Lebensraum ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die ausgewiesenen Schutzzonen zu beachten und zu schonen.

§ 3
Führen von Hunden

- (1) Hunde sind in dem gesamten Bereich der „Oeseteiche“ an der Leine zu führen. Die Hundeleine darf eine Höchstlänge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (2) Hunde sind vom Ufer und vom Wasser fernzuhalten.
- (3) Hundehaltende oder deren Beauftragte haben die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (insbesondere Notdurften) unverzüglich zu beseitigen.

§ 4
Reitverbot

In dem gesamten Naherholungsgebiet „Oeseteiche“ ist das Reiten sowie das Führen von Pferden untersagt.

§ 5
Fahrzeuge

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der ausgewiesenen Parkplatzfläche ist untersagt.
- (2) Auf dem gesamten Gelände dürfen Lastwagen und Wohnmobile nicht bewegt und nicht geparkt werden. Gleiches gilt für Wohnwagen.
- (3) Jeglicher motorisierte Fahrzeugverkehr ist auf dem Rundweg nicht gestattet. Dieser darf lediglich von Radfahrenden, Fußgängern und Rollstuhlfahrenden benutzt werden.

§ 6
Flugkörper

Die Benutzung von Modellflugzeugen, Drohnen und ähnlichen Flugkörpern sowie das Steigenlassen von Drachen ist in dem gesamten Gebiet der „Oeseteiche“ verboten.

§ 7
Gewässer

- (1) An und auf den Gewässern sind jegliche Aktivitäten wie beispielsweise Angeln, Wasser- und Modellsport nicht gestattet.
- (2) Die Verunreinigung des Gewässers sowie der Uferanlagen ist untersagt.
- (3) Das Gewässer darf auch bei Eisbildung nicht betreten werden.

§ 8
Müllentsorgung

Die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art anderswo als in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern, ist zu unterlassen.

§ 9
Sonstige Benutzung

- (1) Öffentliche und private Feiern und Veranstaltungen sind in dem gesamten Naherholungsgebiet untersagt.
- (2) Das Entzünden von Feuerstellen und offene Feuer sind verboten.
- (3) Das Nächtigen, Zelten und jede andere Art des Campings (Wohnwagen, Wohnmobile) ist sowohl am Tage als auch in der Nacht in dem gesamten Gebiet verboten.
- (4) Das Füttern von Wildtieren (u. a. Wasservögel) ist nicht gestattet.
- (5) Sträucher und Pflanzen dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

§ 10
Ruhestörender Lärm

Die Besucher des Naherholungsgebietes haben alles zu vermeiden, was das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher und der dortigen Tierwelt zu stören geeignet ist. Insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen und die Verwendung von Radio- und Musikgeräten jeglicher Art ist nicht erlaubt.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Menden ist befugt, Ausnahmen von den Verboten nach dieser Satzung auf Antrag zuzulassen und zu genehmigen.

§ 12 Haftung

Das Betreten des Naherholungsgebiets, insbesondere des Rundweges erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Bußgeld

- (1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 20.07.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.07.2022

- hier: A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
B) Öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 10.02.2020 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für einen ca. 600 m² großen Teilbereich des Ursprungsbebauungsplanes beschlossen.

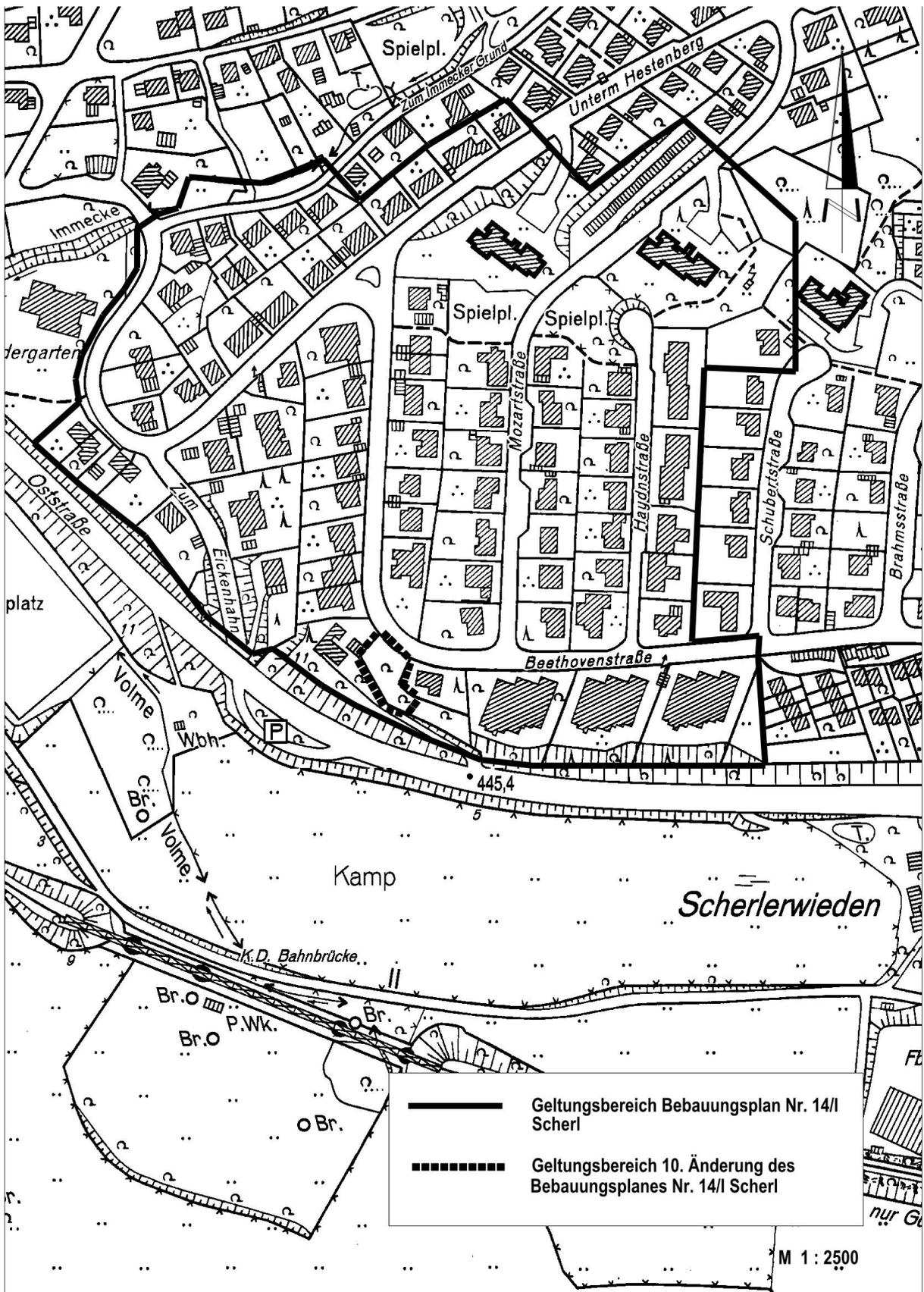
Planungsziel ist es, Baurecht für ein einzelnes, bisher unbebautes Grundstück an der Beethovenstraße durch erstmalige Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche in einem Allgemeinen Wohngebiet zu schaffen.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Es wird hiervon und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Ferner gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt südlich der Beethovenstraße und nördlich der Oststraße. Er umfasst dort das Flurstück Gemarkung Meinerzhagen, Flur 28, Flurstück 1292.

Die Lage des ca. 600 m² großen Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



II.
Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Der Beschluss des Rates vom 10.02.2020 über die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/I „Scherl“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB der Stadt Meinerzhagen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 20.06.2022 hat der Rat den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I "Scherl" einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 27.04.2022 mit ihren Anlagen gebilligt und beschlossen, beides zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und überdies die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden um Stellungnahme zur Planung zu bitten.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/I „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen und die zugehörige Entwurfsbegründung vom 27.04.2022 mit ihren Anlagen (Umweltprotokoll, Artenschutzprüfung der Stufe I) liegen in der Zeit vom

08.08.2022 – 07.09.2022 (einschließlich)

im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen veröffentlicht. Sie stehen dort im Stadtplanungsportal innerhalb des o. g. Zeitraums unter dem folgenden Link <https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=50680> zur Einsichtnahme bzw. zum „Download“ bereit.

Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder auch über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal online abgegeben oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Meinerzhagen, 20.07.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klose



Stadt Neuenrade

3. Änderungssatzung vom 25.07.2022 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.04.2018

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die zur Satzung gehörende Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage
Beitragstabellen der einzelnen Trägervereine ab dem Schuljahr 2022/2023**

Verein zur Betreuung von Kindern in Neuenrader Schulen e.V.

Jahreseinkommen:	Betreuung bis 16.00 Uhr
bis 20.000 €	20,00 €
bis 25.000 €	29,00 €
bis 37.500 €	59,00 €
bis 50.000 €	85,00 €
bis 55.000 €	97,50 €
bis 60.000 €	110,00 €
bis 65.000 €	115,00 €
bis 70.000 €	120,00 €
bis 75.000 €	127,50 €
bis 80.000 €	135,00 €
bis 85.000 €	142,50 €
bis 90.000 €	150,00 €
über 90.000 €	170,00 €

Für die Betreuung zahlt das zweite Geschwisterkind nur die Hälfte des Beitrags. Das dritte Geschwisterkind ist beitragsfrei.

Die Pauschale für das Mittagessen beträgt 50,00 € und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden. Alle Beiträge sind 12 x pro Jahr zu entrichten! Fälligkeit: 1. und 15. des jeweiligen Monats nach Wahl

Förderverein der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Neuenrade e.V.

Jahreseinkommen:	Beitrag:
bis 20.000 €	20,00 €
bis 40.000 €	30,00 €
bis 50.000 €	40,00 €
bis 60.000 €	50,00 €
über 60.000 €	60,00 €

Für die Betreuung zahlen Geschwisterkinder nur die Hälfte des Beitrags.

Kinder, die im 1. und 2. Schuljahr angemeldet waren, können im 3. und 4. Schuljahr pauschal für einen Monatsbeitrag von 20,00 € angemeldet werden. Der Beitrag wird für die Monate September bis Juni erhoben, somit werden nur 10 Monate berechnet. Fälligkeit: 10. des jeweiligen Monats. Gastkinder können zwei Tage im Monat für jeweils 5,00 €/pro Tag an der Betreuung teilnehmen.

Förderverein der Grundschule Altenaffeln e.V.

Jahreseinkommen:	Betreuung bis 13.15 Uhr	Betreuung bis 15.00 Uhr	Betreuung bis 16.00 Uhr
bis 17.500 €	15,00 €	25,00 €	30,00 €
bis 30.000 €	27,50 €	45,00 €	55,00 €
bis 45.000 €	32,50 €	65,00 €	80,00 €
über 45.000 €	37,50 €	75,00 €	90,00 €
Gastkinder (Einkommensunabhängig)	5,00 €/Tag		10,00 €/Tag

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder bei fehlenden Belegen ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

Für die Betreuung zahlen Geschwisterkinder nur die Hälfte des Beitrages. Der Beitrag wird für die Monate September bis Juni erhoben, somit werden nur 10 Monate berechnet.

Fälligkeit: Ultimo des jeweiligen Monats. Gastkinder können zweimal im Monat für jeweils 5,00 € (kurze Betreuung) bzw. 10,00 € (lange Betreuung) an der Betreuung teilnehmen.

Fälligkeit: Ende des Halbjahres

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 25.07.2022 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 24.04.2018 der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **von sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 25.07.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus
Anlass der Beseitigung von Überhaken und der
daraus resultierenden Änderung der
Flurstücksbezeichnungen**

Gemarkung Meinerzhagen
Flur 1
Flurstücke (alt): 52
Flurstücke (neu): 299 - 302

Gemarkung Meinerzhagen
Flur 19
Flurstücke (alt): 1133
Flurstücke (neu): 1801, 1802

Gemarkung Meinerzhagen
Flur 19
Flurstücke (alt): 1137
Flurstücke (neu): 1803 - 1807

Gemarkung Meinerzhagen
Flur 20
Flurstücke (alt): 520
Flurstücke (neu): 803, 804

Gemarkung Meinerzhagen
Flur 25
Flurstücke (alt): 156
Flurstücke (neu): 457, 458

Gemarkung Meinerzhagen
Flur 25
Flurstücke (alt): 243
Flurstücke (neu): 461, 462

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014; Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020.) erfolgt die Bekanntgabe der Beseitigung der Überhaken durch Offenlegung.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung der Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Flurstücke im Liegenschaftskataster bestehen heute in der Regel aus einer zusammenhängenden Fläche. In Einzelfällen, vor allem im ländlichen Raum, wurden früher zwei oder mehrere Flächen

mit Überhaken verbunden. Dies diente dazu, die Zahl der Flurstücke möglichst gering zu halten. Diese Überhaken bereiten immer wieder datentechnische Probleme im Katasternachweis. Die Katasterbehörde des Märkischen Kreises sieht sich daher gezwungen, diese Überhaken zu beseitigen. Alle betroffenen Einzelflächen erhalten nun eine eigene Flurstücksnummer. Grundsätzlich bleibt die Gesamtfläche der Flurstücke erhalten. Die Flächen der untergeordneten Nutzungsarten und Klassifizierungen wurden ggf. auf der Basis der Liegenschaftskarte neu ermittelt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom
15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer
372 während der Dienststunden nach Terminab-
sprache
montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte der Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

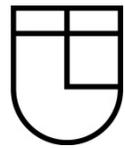
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Weitere Erläuterungen, insbesondere vor der Erhebung einer Klage, können bei der Katasterbehörde erfragt werden.

Lüdenscheid, 25.07.2022

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
Köster

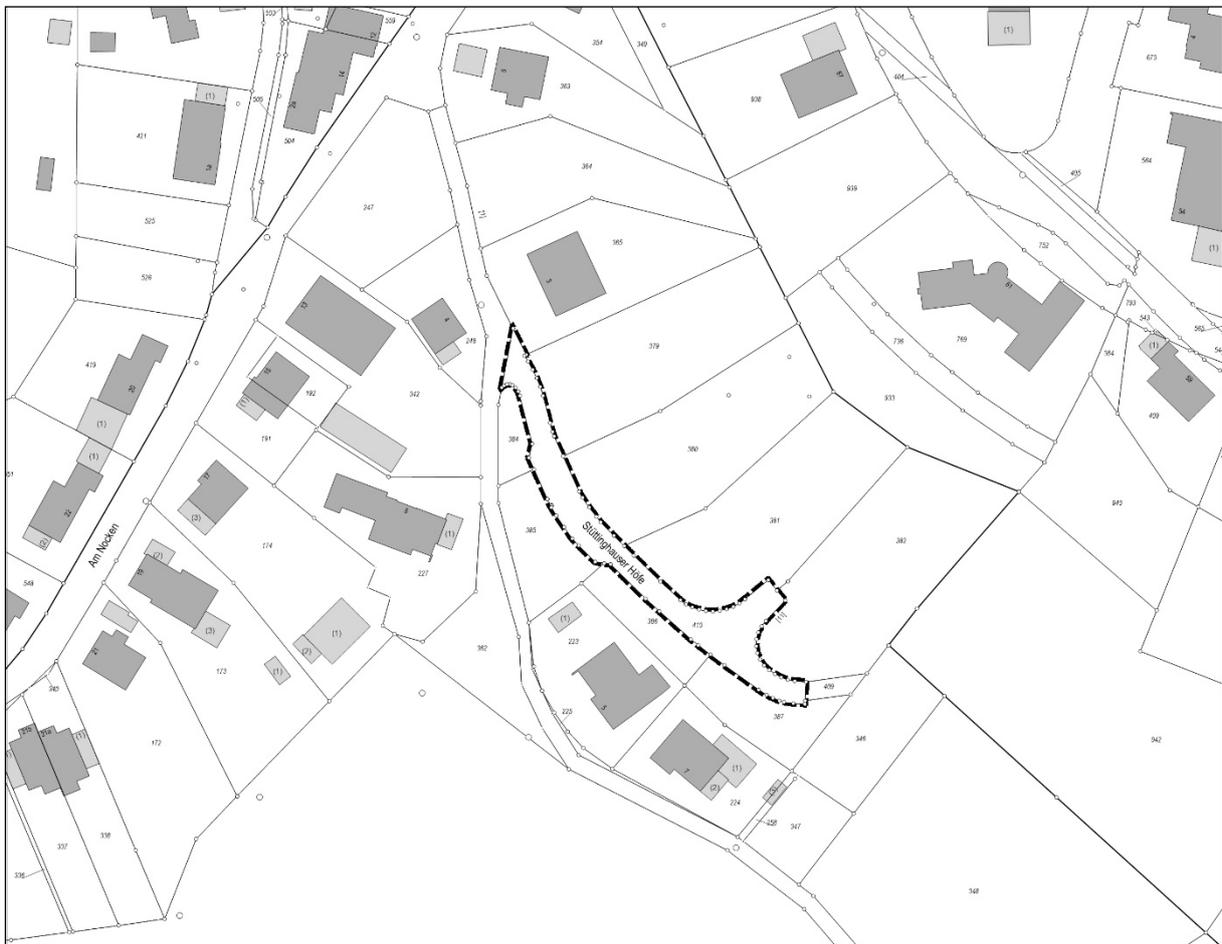


Bebauungsplan ersetzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße "Stüttinghauser Höfe"

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

Die Herstellung der Erschließungsanlage „Stüttinghauser Höfe“ im nachfolgend dargestellten Gebiet entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB. Dieser Beschluss ersetzt somit gemäß § 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) einen Bebauungsplan.



Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung sowie dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 21.07.2022

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Fabian Kessler
 Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

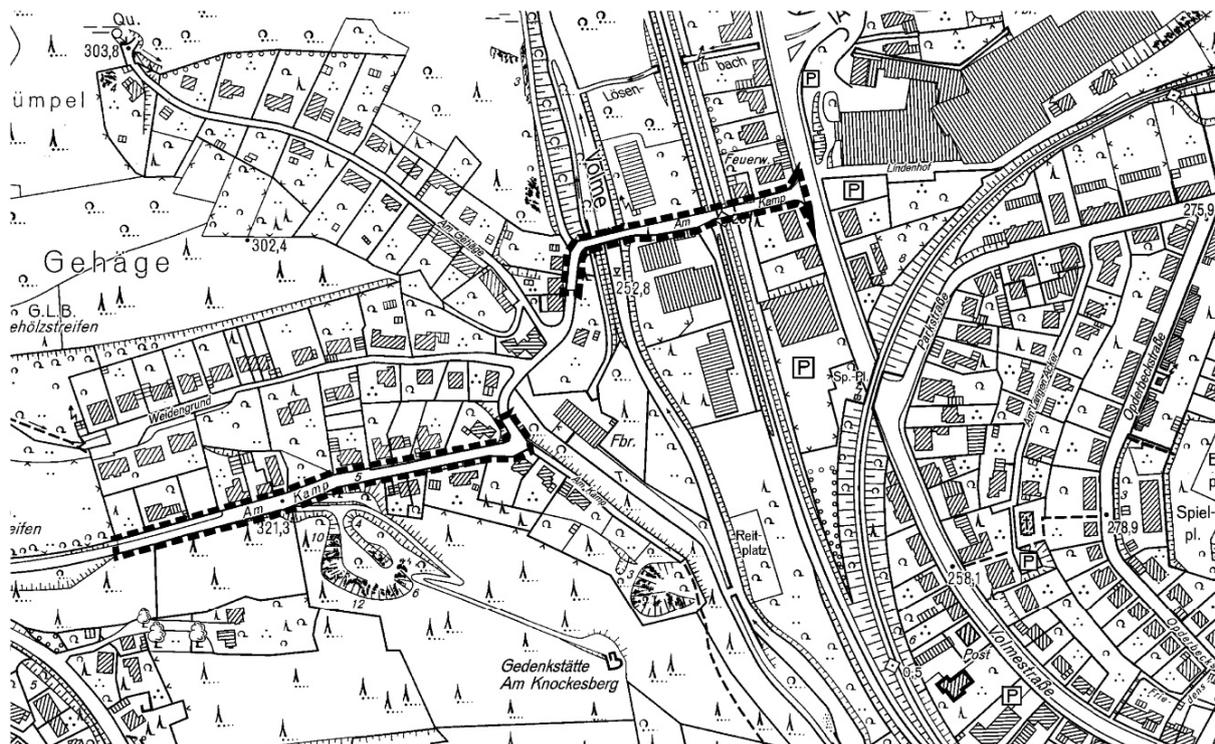


Bebauungsplan ersetzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße "Am Kamp"

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

Die Herstellung der Straße „Am Kamp“ im nachfolgend dargestellten Gebiet entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB. Dieser Beschluss ersetzt somit gemäß § 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November. 2017 (BGBl. I. 3634) einen Bebauungsplan.



Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung sowie dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 21.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



I.

Bekanntmachung der Stadt Halver

Zweite Änderung der Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Halver (Elternbeitragsatzung Schulbetreuung) vom 09.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) sowie des § Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.08.2005 (GV.NRW. S 102), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GV.NRW. S. 596) hat der Rat der Stadt Halver am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: § 4 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2: § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3: Die Anlage „Beiträge für den Besuch einer Offenen Ganztagsgrundschule“ wird wie folgt ersetzt:

		Monatlicher Beitrag		
		Betreuung bis 16 Uhr	Betreuung bis 15 Uhr	Betreuung bis 14 Uhr
Stufe 1	bis 17.000,00 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	10,00 Euro
Stufe 2	bis 25.000,00 Euro	40,00 Euro	32,50 Euro	25,00 Euro
Stufe 3	bis 50.000,00 Euro	80,00 Euro	65,00 Euro	50,00 Euro
Stufe 4	bis 75.000,00 Euro	110,00 Euro	97,50 Euro	75,00 Euro
Stufe 5	bis 100.000,00 Euro	150,00 Euro	137,50 Euro	100,00 Euro
Stufe 6	bis 120.000,00 Euro	180,00 Euro	167,50 Euro	145,00 Euro
Stufe 7	ab 120.000,00 Euro	205,00 Euro	192,50 Euro	170,00 Euro

Artikel 5: Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.07.2022

Stadt Halver
Der Bürgermeister
gez.
Michael Brosch

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.